

S a t z u n g



**des Schützenvereins Lenglern
von 1934 e.V.**

S a t z u n g
des Schützenvereins Lenglern von 1934 e.V.
in der Fassung vom 2.2.2013

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Tätigkeit
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Persönliche Ausgaben und Vergütungen
- § 6 Neutralität
- § 7 Verbandszugehörigkeit
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss von Mitgliedern
- § 11 Beiträge
- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der erweiterte Vorstand
- § 15 Wahlperiode und Wählbarkeit
- § 16 Ehrenrat
- § 17 Die Mitgliederversammlung
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Stimmberechtigung
- § 20 Protokollierung der Beschlüsse
- § 21 Vereinsehrungen
- § 22 Vereinslokal
- § 23 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Lenglern von 1934 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37120 Bovenden - Lenglern.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die

1. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach den Regeln der Sportordnung des DSB.
2. Teilnahme an den schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.
3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
4. Förderung des Brauchtums und Pflege der Vereinstradition.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Persönliche Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Neutralität

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist dem Kreisschützenverband Göttingen e.V. und dem Kreissportbund e.V. angeschlossen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. (Jetzt §45 STGB)
2. Die Mitgliedschaft hat mit schriftlichem Antrag zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der schriftlichen Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.
5. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Eine Aufkündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
7. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
8. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn es dem Verein und dessen Ansehen schädigt.
2. Wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung seitens des Schützenvereins die Beiträge nicht zahlt.
3. Wenn es gegen die Sportordnung und Satzung des Deutschen Schützenbundes sowie die Satzungen der Landes - und Kreisverbände verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand, der dies schriftlich begründet. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit den Ehrenrat anzurufen.

§ 11 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Erhebung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Ehrenrat

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Sie vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem/der SchießsportleiterIn
3. dem/der SchatzmeisterIn
4. dem/der SchriftführerIn
5. dem/der JugendleiterIn
6. dem/der DamensprecherIn
7. dem/der SeniorensprecherIn
8. den Ehreuvorsitzenden (Ausnahme §16.3)
9. dem Fahnenträger

und dazu im Vertretungsfall die entsprechenden Stellvertreter/innen

Er ist mit der Hälfte der berechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 15 Wahlperiode und Wählbarkeit

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt bis neu gewählt ist.
2. Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied.
3. Ein noch nicht volljähriger Jugendleiter ist wählbar und stimmberechtigt.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden.
 2. Die zur Wahl stehenden Mitglieder müssen mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.
 3. In den Ehrenrat gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören bzw. aus diesem ausscheiden.
 4. Der Ehrenrat kann vom Vorstand oder von einem Mitglied angerufen werden.
 5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
 6. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges.
- Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Ein Rechtsmittel ist nicht zugelassen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie soll jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten.
3. Sie wird von dem/der Vorsitzenden mit der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, wenn die Einwilligung vorliegt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. .
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständige für:
 - 5.1 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - 5.2 Die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - 5.3 Die Wahl der Kassenprüfer
 - 5.4 Die Festsetzung der Beiträge
 - 5.5 Auf der Mitgliederversammlung sind die Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Prüfbericht der Kassenprüfer bekanntzugeben.
 - 5.6 Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
 - 5.7 Entscheidungen in anderen Vereinsangelegenheiten
 - 5.8 Die Auflösung des Vereins (s. §23)

Außer bei den Punkten 5.6 und 5.8 genügt die einfache Mehrheit

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangen.
7. Anträge zur Versammlung müssen bis zum Beginn beim Vorstand eingegangen sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der SchriftführerIn eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn abzuzeichnen.
9. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
10. Bei Personenwahl ist jeweils auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu wählen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer.
2. Die einzelnen Prüfer dürfen höchstens 2 Jahre hintereinander im Amt bleiben und sollen möglichst im Wechsel durch ihre Nachfolger ersetzt werden.

§ 19 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. (Ausnahme §15.3)

§ 20 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse, die die Geschäftsführung des Vereins betreffen, sind gesondert im Schützenhaus zu hinterlegen.

§ 21 Vereinsehrungen

Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften sind in der Ehrungsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 22 Vereinslokal

Das Vereinslokal wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Flecken Bovenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Lenglern zu verwenden hat.

Bovenden - Lenglern den 7.06.2013

1.Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender